



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das älteste Lassungsbuch von 1434-1558 als Quelle für die Topographie Bremens

Lonke, Alwin

Bremen, 1931

f) Zum Formenbilde der Straße

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72076](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72076)

undt voedtweren, also deme halven huse tokamen, woraus man allerdings schließen müßte, daß *votwere* und *roden* nicht die gleichen Dinge bezeichneten.

Da *pad* und *voitpad* je zweimal in Gegensatz zu *votwere* begegnen, können diese Worte nicht dieselbe Sache ausdrücken. 1482 wird *up Sunte Steffens stad* (1485) ein Haus gelassen *myt enem stucke landes und enem voitpade dede gheit na dem graven wert myt der voitwere dar achter belegghen*; 1513 eine Bude *myt eynem stucke landes dar achter gelegen unde eynem pade unde votwer up der Stadt walle gande* (2425); 1517 eine Bude *vor dem Steffens dore* (2572), über der Lassung am oberen Blattrande steht *Nota voitwere* und am Rande *myt dem halven pade*; im selben Jahre ebd. (2580) eine Bude *myt eynem stucke landes unde eynem halven voitpade dar to behorich . . . uthgesproken . . . veer vote voitwere*. Da *voitpad* dreimal in Verbindung mit Land erscheint, bezeichnet es offenbar einen Weg oder Pfad aufs Land oder Feld; zweimal wird von ihm die Richtung (*dede gheit na dem graven wert* und *up der Stad walle gande*) angegeben, was — außer Nr. 2425 — niemals bei der *votwere* der Fall ist.

Es fanden sich also 28mal Lageangaben, und zwar in 8 Fällen: *an der* (oder *unser*) *stad muren*; in 1: *buten an der stad muren*; in 8: *by der stad muren*; in 1: *vor der stad muren*; in 2: *by den graven*; in je 1: *an dem walle, in dem walle by der muren, vor dem walle* und (in Verbindung mit *voitpade*) *up der stad wall gande*; in 1: *wente an de warthen*; 3mal sind sie als *achter dem huse belegen* angegeben. —

Aus dem gesamten Material über *voitwere* ergibt sich danach nur so viel, daß es ein Weg gewesen sein und mit den Befestigungswerken der St.-Stephans-Stadt irgendwie in Verbindung gestanden haben muß; mehr läßt sich nicht sagen.

i) Zum Formenbilde der Straße.

Bezüglich der Beschaffenheit der Straßenoberfläche enthält unser Lassungsbuch nur sehr spärliche Angaben. 1538 wird der Erwerber einer Liegenschaft *vor deme dovendore* (3536) verpflichtet, *den halven steinwech tendest der gasthuses boden to Sunte Jurgen to holdende*. Ein Damm wird — abgesehen vom *Stovendam* (S. 105) — zweimal erwähnt: 1451 wird ein Haus gelassen *gelegen uppe dem damme vor Sunte Steffen stad* (620) und 1460 *by der vlotghoten* (957) mit der

Angabe, *dat damm vor dem snoer* (= Stavendamm?) *rekt dale up de Balge*.

Die Bezeichnung der Lage von Häusern und Buden zur Straße ist mannigfaltig; am gebräuchlichsten sind *an*, *by*, *in* und *up*, daneben *aver*, *bawen*, *jensydt*, *nedden* (*be-*), *neven* (*be-*) und *tieghen*; dazu treten als nähere Bestimmungen *ende*, *ord* und *vor*. Der Unterschied zwischen der Lage einer Liegenschaft *an*, *by*, *in* oder *up* einer Straße ist nicht mehr festzustellen, doch muß er ursprünglich¹⁾ bestanden haben. Denn 1448 ist *gelegen in* verbessert in *gelegen by der fulenstrate* (503), 1456 umgekehrt *gelegen by in gelegen in der langenstrate* (815) und 1476 *gelegen up in gelegen an unsser leven vrouwen hove* (1346); 1512 schiebt ein neuer, sehr sauber gewissenhafter Schreiber zwischen *in der Bökerstrate* und *gelegen ein vor* als ihm unerlässlich erscheinend ein. Andererseits wird dasselbe Haus 1460 einmal als *in* (968) und einmal als *up der Remensniderstrate* (970) *gelegen* bezeichnet; die Ascheburg erscheint 1498 *in der vysscher strate* (1951) und 1516 *uppe dem orde der vischerstrate* (2554); 1508 wird Haus und Bude *up den Gern* (2274), 1521 dieselben Baulichkeiten *belegen . . . an den geren* (2705) gelassen; 1557 wird am selben Tage zweimal (4078 und 4079) eine Bude verkauft, die das eine Mal als *up Hern Johan Brandes have* und das andere Mal als *in Johan Brandes have* *gelegen* bezeichnet ist.

Die äußerst buntscheckige, im Laufe unserer Untersuchung oft verzeichnete Lage der einzelnen Liegenschaften zur Straße sowie die nicht minder beachtenswerte Tatsache, daß Häuser und Buden bei-, neben- und hintereinander *gelegen* sind, läßt es von vorneherein als völlig ausgeschlossen erscheinen, daß es sich in Bremen am Ende des Mittelalters um parallel zueinander verlaufende Häuserlinien gehan-

¹⁾ Heute scheint sich *auf* nur in Verbindung mit der Obernstraße — vielleicht begrifflich durch das Oben gestützt — erhalten zu haben; im übrigen ist für alle mit Straße zusammengesetzten Straßennamen nur *in* gebräuchlich, höchstens wechselt es noch bei Faulen- und Langenstraße mit *auf*; die Häuser an den — seit 1917 statt der Chausseen eingeführten — Heerstraßen liegen „an“ diesen. Abgesehen von diesen Namen mit Straße wird heute *auf* gebraucht vor Herrlichkeit, Stavendamm, Tiefer und den Kirchhöfen; *an* (resp. *am*) vor Allee (große, kleine), Contrescarpe, Geeren, Oster-(Wester-)deich, Schwachhauser Ring, Steinweg, Wall und bei allen Plätzen. Schließlich breitet sich der Brauch immer mehr aus, jede Präposition fortzulassen und einfach zu sagen: Obernstraße 20, Markt 12, Tiefer 17, Ostertorssteinweg 200, Wall 150 usw.

delt haben könnte. Vielmehr scheint das Haus mit herumgelagerten Nebenbauten („Haufenhof“) auch im alten Bremen die ursprüngliche, lange nachwirkende städtische Siedlungsweise gewesen zu sein; auch bei uns¹⁾ waren die Häuser ursprünglich selbständige, nach allen vier Seiten freie Einzelgebäude; sie standen — wie auf unseren Dörfern — möglichst weit voneinander entfernt und rückten erst im Laufe der Zeit einander näher, um schließlich zu der Sitte gemeinsamer Brandmauern zu gelangen. Die Geradlinigkeit der Häuserfluchten war dem Mittelalter zweifellos fremd; hat doch erst am 11. Dezember 1889 die Bürgerschaft beschlossen, „behufs der Regulierung von Baulinien in den bedeutenderen Verkehrsstraßen der Stadt ein anderes Verfahren als das bisherige von Fall zu Fall einzuschlagen“; infolge dieser Anregung ist dann am 22. Februar 1895 das „Gesetz, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet“ erlassen worden. Dieser Tatbestand — sowie die an vielen Stellen der Altstadt noch erhaltenen ursprünglicheren Verhältnisse — erweisen die im ganzen durchgeführte Parallelität der Häuserlinien auf der im übrigen so vortrefflichen Karte Murtfeldts von 1796 (der anderen gänzlich zu geschweigen!) als schönfärberische Ungenauigkeit.

Unzertrennlich von dieser Frage ist die der Straßenbreite, die sich naturgemäß — zumal beim Fehlen eines Bürgersteiges oder Trottoirs bis etwa 1830 — aus dem Abstand der beiderseitigen Hauswände ergibt. Da nun Häuser und Buden wohl eher ausnahmsweise als in der Regel mit ihrer Front parallel zur Straßenachse standen, kann ein Maß für die Breite nicht angegeben werden: Nur können wir als unbedingt sicher annehmen, daß der Abstand zwischen den Baulichkeiten, die Straßenbreite, im Bremen des Mittelalters erheblich größer war als um 1800. Das erkennen wir auch heute noch an einzelnen, hinter die allgemeine Fluchtlinie zurückspringenden Häusern in fast allen Straßen der Altstadt; aus der großen Zahl der Beispiele hebe ich hervor Buchtstraße 21, Klosterstraße 13 und 17, Schnor 5—7, Jakobistraße 3, Altenweg 4, Große Krummenstraße 39, Kleine Krummenstraße 10 und 14, Stephanitorswallstraße 38/40; auch darf hier daran erinnert werden, daß die schmalen Wallstraßen erst seit 1600 angelegt sind. Wenn auch im Bremen des Mittelalters die Straßen

¹⁾ Vgl. Keussen, Topographie von Köln I, 175*.

im Laufe der Jahrhunderte durch Vorbauten und *Utluchten* schon verschmälert wurden, von ihrer „quetschenden Enge“ wird man nicht reden dürfen.

Das Gesamtbild der Stadt um 1500 muß durch die zahlreichen Brücken und Höfe, durch die Streulage von Buden und Häusern an Plätzen und Straßen in seinem krausen Durcheinander ein sehr malesisches gewesen sein.
